

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 94 (2000)
Heft: 10

Nachwort: Worte
Autor: Ragaz, Leonhard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vernünftig gegen friedenserzwingende Massnahmen gemäss Kapitel sieben der UN-Charta argumentieren kann. In *Rwanda* beispielsweise hätte die UNO 1995 zumindest versuchen sollen, das sich anbahnende Massaker doch noch zu verhindern. Damals zogen die Grossmächte im UN-Sicherheitsrat die wenigen in Rwanda stationierten Soldaten aber ganz im Gegenteil ab. Das ist ein Beleg mehr dafür, dass es keinen Sinn macht, von historischen Katastrophen ausgehend, sicherheitspolitische Desiderate zu formulieren, ohne die real existierenden Entscheidungsstrukturen und Machtzusammenhänge zur Kenntnis zunehmen.

Und die Analyse dieser Verhältnisse zeigt: Weder der Nato noch anderen vergleichbaren Militärallianzen darf man die Wahrung der *kollektiven Sicherheit* überantworten. Die UNO wiederum ist dazu unter den gegenwärtigen Machtverhältnissen nicht in der Lage. Sie muss gestärkt und reformiert werden. Die Schweiz kann sich dabei nützlich machen und im übrigen zivile Formen der Konfliktbearbeitung stärken.

NW: Wieso aber stellt die GSoA dann überhaupt Bedingungen für die Revision des Militärgesetzes? Wieso ist sie nicht kategorisch dagegen?

Hans Hartmann: Die Revision des Militärgesetzes will die seit ein paar Jahren eingeschlagene Richtung der neuen schweizerischen Sicherheitspolitik gesetzlich festschreiben. Das VBS hat sich auf die

Nato ausgerichtet, welche die UNO links liegen lassen will. Das *friedenspolitische Referendum* hakt genau an dieser Stelle ein. Es ist kein Statement für oder gegen eine konkrete Intervention, auch keine philosophiegeschichtliche Grundsatzdiskussion über Frieden, internationales Recht und Gewalt, sondern es richtet sich gegen die Neuordnung internationaler Politik nach dem Geschmack der Nato und gegen die Unterstützung dieser Entwicklung durch die Schweizer Armee.

Wir hatten *drei Minimalbedingungen* für den Verzicht auf ein friedenspolitisches Referendum formuliert. Wären sie erfüllt worden, hätte man immer noch mit gutem Grund die Gesetzesrevision ablehnen können. Aber sie hätte dann wenigstens in etwa der Blauhelm-Vorlage von 1994 entsprochen, und die bestehende und noch geplante Kooperation mit den Nato-Konfliktmanagern würde nicht noch zusätzlich legitimiert. Die friedenspolitischen Minimalbedingungen der GSoA lauteten darum: Bewaffnete Einsätze müssen zwingend an ein Mandat der UNO bzw. der OSZE gebunden sein; die Beteiligung der Schweiz ist auf friedenserhaltende Einsätze mit Zustimmung der betroffenen Konfliktparteien zu beschränken, friedenserzwingende Einsätze sind auszuschliessen, und die Bewaffnung der eingesetzten Soldaten ist – in der Logik friedenserhaltender Operationen – auf Selbstschutz zu begrenzen. Erfüllt wurde nur die erste Bedingung. Folglich ist ein friedenspolitisches Referendum unausweichlich geworden.

Der Völkerbund soll mit aller Kraft, die ihm zur Verfügung steht, den Krieg verhindern... Aber der Völkerbund verliert seinen Sinn ohne Sanktionen. Diese können und sollen vor allem moralischer und wirtschaftlicher Art sein, gewiss, aber es muss mit aller Klarheit ins Auge gefasst werden, dass diese zum Kriege führen können. Und da ist nun zu sagen: Ein solcher Krieg wäre kein Krieg im bisherigen Sinne mehr, sondern eine Polizeiaktion im Kolossalstil, eine Aktion im Dienste eines übernationalen Rechtes... Ich glaube, dass man auf dem Boden des Völkerbundes dieser Konsequenz nicht entrinnen kann, so furchtbar sie ist.

(Leonhard Ragaz, in: NW 1935, S. 431)